

**SATZUNG**  
**der Stiftung der**  
**Kreissparkasse Wiedenbrück,**  
**Zweckverbandssparkasse des Kreises Gütersloh**  
**und der**  
**Stadt Rheda-Wiedenbrück**

## § 1

### **Name, Sitzung und Rechtsform der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen "**Stiftung der Kreissparkasse Wiedenbrück**".
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Gemeinnütziger Zweck der Stiftung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, der Altersfürsorge, des Sports, der Kunst und Kultur, der Erziehung sowie Allgemein- und Berufsbildung, des traditionellen Brauchtums, der Heimatpflege und Heimatkunde, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie der Wissenschaft und Forschung im Gebiet des Altkreises Wiedenbrück.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung). Unter diesen Voraussetzungen sollen Finanz- und Sachmittel insbesondere für die folgenden Fördermaßnahmen und -projekte zur Verfügung gestellt werden:

- a. die Unterstützung und Erhaltung von Einrichtungen der Jugendbetreuung, wie z. B. Kindergärten, Jugendheime und Schulen,
- b. die Unterstützung und Erhaltung von Altenpflegeeinrichtungen,
- c. die Förderung von Maßnahmen, die der aktiven Gestaltung des Lebens älterer Menschen dienen,
- d. die Unterstützung von Maßnahmen für eine behindertengerechte Umwelt unter Berücksichtigung der Belange von Personen, die infolge ihres kör-

- perlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
- e. die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die der sportlichen Betätigung der Bevölkerung dienen,
  - f. die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen,
  - g. den Erwerb und die Verwaltung von heimatkundlichen Münzen sowie von Kunstwerken und Kunstgegenständen, die in öffentlichen Einrichtungen und Dienststellen, in öffentlichen Grünanlagen oder auf öffentlichen Plätzen ausgestellt und damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden,
  - h. die Stiftung von Kunstpreisen, die Vergabe von Einzelaufträgen an Künstler, um die Kunstwerke und Kunstgegenstände der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
  - i. die Förderung des künstlerischen Nachwuchses, z. B. Förderstipendien nach der regulären Ausbildung und das Verschaffen von Auftrittsmöglichkeiten in der Öffentlichkeit (Konzerte, Ausstellungen),
  - j. die Erhaltung von Kulturwerten wie Kunstsammlungen, künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Museen, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen,
  - k. die Restaurierung von Kunstwerken und Denkmälern,
  - l. die Förderung und Pflege heimatlicher Mundarten, des heimatlichen Liedergutes und Chorgesanges sowie der Heimatliteratur,
  - m. die Förderung von Natur- und Umweltschutzprojekten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen,
  - n. die Unterstützung und Erhaltung von Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens,
  - o. die Unterstützung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
  - p. die finanzielle Förderung von Fachhochschulen, sowie die Unterstützung und Förderung von Studierenden,
3. Die Stiftung kann den Zweck nach Abs. 2 auch selbst verwirklichen, sie kann sich dabei einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 AO bedienen.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
6. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

### § 3

#### Steuerbegünstigung

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre eventuellen Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen.  
  
Zum Grundstockvermögen gehören:
  - das gewidmete Vermögen,
  - das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung) und
  - das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.
2. Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ist gut rentierlich und sicher anzulegen. Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
3. Das Grundstockvermögen darf umgeschichtet werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Umschichtungsgewinne können gebildet werden und ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
4. Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

5. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass die Stiftung einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen darf. In einer solchen Satzungsbestimmung muss die Stiftung verpflichtet werden, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.

## **§ 5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge aus dem Grundstockvermögen sowie Spenden und sonstige Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, sofern der Zuwendende nicht ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen (Zustiftung) bestimmt hat.
2. Steuerlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
3. Dem Grundstockvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zuzuführen sind, werden dem sonstigen Vermögen zugeordnet.
4. Dem Gewährträger der Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück und ihm nahestehende Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen oder zugewendet werden.

Satz 1 gilt nicht für Leihgaben von Kunstwerken an Museen oder andere Einrichtungen des Gewährträgers oder diesen nahestehende Personen anlässlich zeitlich befristeter Ausstellungen.

## **§ 6**

### **Rechtstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 7

### Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind  
der Vorstand,  
das Kuratorium.
2. Mitglieder des einen Organs dürfen dem anderen Organ nicht angehören.

## § 8

### Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar
  - 1.1. dem Vorsitzenden, der dem Vorstand der Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück angehören muss, und
  - 1.2. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Beschäftigten der Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück.
2. Das Kuratorium wählt die Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 Nr. 1.1 und 1.2. für die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück. Die Amtszeit des Vorstandes stimmt mit der Wahlperiode des Verwaltungsrates der Sparkasse überein. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder des Vorstandes ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Vorstandes weiter aus. Die Vorstandsmitglieder nach 1.2. werden auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit so lange aus, wie sie in den Diensten der Sparkasse stehen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.
4. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines sachlichen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 9

### Recht und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist in seiner Vertretungsmacht durch den in § 2 Abs. 1 und 2 festgelegten gemeinnützigen Zweck der Stiftung beschränkt. Er handelt durch mindestens zwei Mitglieder.
2. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, die Kosten hierfür trägt die Stiftung.
3. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
4. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere,
  - a) die Beschlüsse des Kuratoriums vorzubereiten und sie auszuführen;
  - b) das Stiftungsvermögen sowie das sonstige Vermögen zu verwalten;
  - c) die Erträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen nach den satzungsrechtlichen Vorschriften zu verwalten und im Rahmen der ihm vom Kuratorium gemäß § 11 Abs. 2 e) übertragenen Befugnisse zu verwenden;
  - d) im Rahmen der vom Kuratorium erlassenen Richtlinien Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu ergreifen.
  - e) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 bis 15.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden - mindestens einmal jährlich - mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
8. Das sog. schriftliche Verfahren (Umlaufbeschluss) bedarf der Zustimmung aller Organmitglieder nur für die Durchführung des Verfahrens. Ein Umlaufverfahren per E-Mail ist zulässig. Eine schriftliche Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern ist nicht zulässig.
9. Sitzungen können im Bedarfsfall auch mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, z. B. Telefon- oder Videokonferenz (auch hybrid) durchgeführt werden. Die Entscheidung über den Bedarfsfall trifft der Vorsitzende.

10. Jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) legt der Vorstand dem Kuratorium den Jahresabschluss mit einem Tätigkeitsbericht vor.
11. Auf Verlangen des Kuratoriums sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
12. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
13. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die Ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.

## **§ 10**

### **Zusammensetzung des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium besteht aus acht Mitgliedern, und zwar
  - 1.1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück als Vorsitzender,
  - 1.2. dem Vorsitzenden des Vorstandes der Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück als stv. Vorsitzender,
  - 1.3. drei Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 2 Buchstabe b) SpkG NW, die der Verwaltungsrat wählt und die ihren Wohnsitz im Altkreis Wiedenbrück haben müssen. Zwei dieser Mitglieder müssen der Gruppe der Verwaltungsratsmitglieder angehören, die auf Vorschlag des Kreistages des Kreises Gütersloh von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in den Verwaltungsrat gewählt wurden; eines dieser Mitglieder muss der Gruppe der Verwaltungsratsmitglieder angehören, die auf Vorschlag des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in den Verwaltungsrat gewählt wurden.
  - 1.4. drei sachkundigen Bürgern, die der Verwaltungsrat wählt und die ihren Wohnsitz im Altkreis Wiedenbrück haben müssen. Sie müssen mit den Maßnahmen des Stiftungszwecks vertraut sein. Für zwei dieser Mitglieder hat der Kreistag des Kreises Gütersloh und für ein Mitglied hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück ein Vorschlagsrecht.

Der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Gütersloh und der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Rheda-Wiedenbrück nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit sie dem Kuratorium nicht als geborenes Mitglied angehören.



2. Die Amtszeit des Kuratoriums stimmt mit der Wahlperiode des Verwaltungsrates der Sparkasse überein. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus.
3. Scheidet vor Ablauf der Amtszeit ein Kuratoriumsmitglied nach Abs. 1 Nr.1.1. und 1.2. aus seinem Hauptamt aus, so endet damit die Mitgliedschaft im Kuratorium. An seine Stelle tritt der Nachfolger im Amt. Bei den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 1.3. und 1.4. endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück oder dem Wechsel des Wohnsitzes aus dem Altkreis Wiedenbrück. Für die Ausgeschiedenen ist ein Nachfolger entsprechend den Regelungen dieser Vorschriften für die restliche Amtszeit zu wählen. Die Amtszeit endet darüber hinaus bei Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Privatinsolvenz der unter 1.genannten Mitglieder. Die zuvor benannte Nachfolgeregelung findet ebenfalls Anwendung.
4. Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Kuratoriums. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Nachwahl gilt Abs. 3.

## § 11

### Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit. Es überwacht die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung des Vorstandes. Das Kuratorium entscheidet über die Verwendung der Vermögenserträge entsprechend dem Stiftungszweck, soweit es diese Aufgaben nicht gemäß Absatz 2 e) dem Vorstand übertragen hat.
2. Dem Kuratorium obliegt als Überwachungsorgan insbesondere für:
  - a) die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens gemäß § 4 Abs. 3 und die Bildung von Rücklagen gemäß § 5 Abs. 2;
  - b) das Eingehen von Verbindlichkeiten;
  - c) die Entlastung des Vorstandes;
  - d) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
  - e) die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Vorstand in begrenztem Umfang;

- f) die Änderung der Satzung;
  - g) die Auflösung der Stiftung.
3. Die Sitzungen des Kuratoriums werden - mindestens einmal jährlich - durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.
  4. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie sind zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen.
  5. Die Regelungen des § 9 Abs. 8 und 9 sowie 11 bis 13 sind entsprechend anwendbar.

## § 12

### Beschlüsse

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende und vier weitere Kuratoriumsmitglieder anwesend sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
3. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, also mit mindestens drei Stimmen.
4. Das Kuratorium wählt den Vorstand mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder.
5. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann max. ein weiteres Mitglied vertreten.
6. Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
7. Ein Beschluss ist gültig, solange er nicht innerhalb von einem Monat durch Feststellungsklage angefochten und seine Nichtigkeit gerichtlich festgestellt wird. Die rechtskräftige Feststellung der Nichtigkeit hat die Nichtigkeit des Beschlusses von Anfang an zur Folge. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung oder der Kenntnis von der Beschlussfassung. Anfechtungsbefugt sind der Vorstand, das Kuratorium sowie Organmitglieder, die durch den Beschlussfehler in der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Rechte beeinträchtigt sind, oder in deren Interesse die verletzte Vorschrift besteht.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) nimmt das Kuratorium den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.

### **§ 13**

#### **Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen sind abschließend im BGB geregelt. Sie sind zulässig, sofern sie vom Stifter nicht ausgeschlossen wurden. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
2. Sofern der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder er das Gemeinwohl gefährdet, kann durch eine Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung erheblich beschränkt werden. Diese Veränderung ist nur möglich, wenn gesichert erscheint, dass der neue oder beschränkte Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
3. Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sowie der Zustimmung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück.
4. Satzungsänderungen müssen von der Stiftungsbehörde genehmigt werden. Sie sind ihr mit einem formlosen begründeten Antrag unverzüglich nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die gesetzlichen Möglichkeiten des jeweils gültigen Stiftungsrechts bleiben unberührt.

### **§ 14**

#### **Zulegung zu einer anderen Stiftung/Zusammenlegung mit einer oder mehreren Stiftungen**

1. Vorstand und Kuratorium können gemeinsam in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer Mitglieder die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn der Stiftungszweck hierdurch nicht grundlegend geändert wird. Der Beschluss bedarf außerdem der Zustimmung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück.

2. Die Zulegung und Zusammenlegung werden mittels Vertrags geregelt. Der Stiftungszweck muss weiterhin gemeinnützig sein und den Bürgern im Gebiet des Altkreises Wiedenbrück dienen.
3. In jedem Fall ist die Genehmigung der Stiftungsbehörde unverzüglich zu beantragen.
4. Die gesetzlichen Möglichkeiten des jeweils gültigen Stiftungsrechts bleiben unberührt.

## **§ 15**

### **Auflösung der Stiftung**

1. Lassen die Umstände es nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und dieses somit auch durch eine Satzungsänderung nicht bewirkt werden kann soll das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen.
2. Der Beschluss kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung mit einer  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder gefasst werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück.
3. Die Auflösung ist der Stiftungsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und bedarf der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsicht.

## **§ 16**

### **Vermögensanfall**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Gewährträger der Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück nach dem in § 14 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes für die Verteilung von Überschüssen festgelegten Schlüssel, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der vorstehend aufgeführten Stiftungszwecke zu verwenden hat.
2. Dem Gewährträger der Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben oder zugewendet werden.

## § 17

### Stiftungsbehörde und deren Unterrichtung

1. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
3. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## § 18

### Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die die steuerlichen Bestimmungen der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## § 19

### Inkrafttreten

Die geänderte Satzung ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung von September/Oktober 2009. Sie tritt am 01.04.2024 in Kraft.